

Schul- und Hausordnung

Fassung vom 16. Oktober 2014

Wenn im folgenden Text der Begriff „Schüler“ verwendet wird, umschließt dieser alle Geschlechter. Entsprechendes gilt für weitere Begriffe, die Personengruppen wie „Lehrer“, „Kollegen“ usw. beschreiben.

Achtung, Toleranz, Gerechtigkeit und **Solidarität** sind für ein friedliches Schulleben unabdingbar. Sie verhindern die Diskriminierung von Mitmenschen auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe oder ihrer Religion. Sie verhindern das Auftreten von Gewalt in körperlicher oder verbaler Form gegenüber Mitmenschen und Gewalt gegen Sachen (Eigentum von Mitmenschen, das Schulgebäude, Einrichtungsgegenstände.)

Die Achtung vor dem Mitmenschen kommt z. B. in der Wahrung von Umgangsformen wie gegenseitiger Begrüßung, in der Sprache und in gegenseitiger Rücksichtnahme zum Ausdruck.

Toleranz äußert sich in der Duldung anderer Überzeugungen. Sie endet da, wo diese Überzeugungen ihrerseits unduldsam sind.

Gerechtigkeit setzt voraus, dass bei Fehlverhalten nicht vorschnell geurteilt, sondern nach den rechtlich vorgegebenen Grundsätzen verfahren wird.

Solidarität zeigt sich z. B. in Hilfsbereitschaft und im Eintreten für den anderen. Sie findet da ihre Grenzen, wo ein die Schulgemeinschaft störendes Verhalten oder Verstöße gegen Gesetze vorliegen.

Die Einhaltung dieser Grundsätze führt dazu, dass andere nicht gestört, belästigt oder gefährdet werden.

Die Schulgemeinde der Leibnizschule gibt sich die folgende Schul- und Hausordnung, um ein angenehmes und geordnetes Schulleben zu gewährleisten:

I. Teilnahme am Unterricht

1. Die **Schüler** besuchen den Unterricht und die Veranstaltungen der Schule **regelmäßig** und **pünktlich**. Von der Teilnahme am Unterricht kann ein Schüler in besonderen Fällen befreit werden. Die **Befreiung** setzt einen in der Regel schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers voraus.
2. Jede **Lehrkraft** kann in **Ausnahmefällen** den Schüler von ihrer Unterrichtsstunde beurlauben. Möchte ein Schüler unvorhergesehen beurlaubt werden (z. B. bei Unwohlsein), so meldet er sich grundsätzlich außer beim Fachlehrer zusätzlich im Sekretariat ab. Der **Klassenlehrer bzw. Tutor** kann Urlaub **bis zu zwei Tagen** erteilen, jedoch **nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien**.
3. **Längeren Urlaub** und Urlaub für Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitspflege erteilt auf **schriftlichen Antrag der Schulleiter**.
4. Im Anschluss an die Ferien dürfen Schüler nur in begründeten Ausnahmefällen beurlaubt werden. Hierüber entscheidet der Schulleiter. Alle Urlaubsanträge sind **drei Wochen vor Beginn** des beantragten Urlaubs dem Schulleiter einzureichen.
5. Ist ein **Schüler verhindert**, den Unterricht zu besuchen, so sind Grund und vermutliche Dauer des Versäumnisses dem Klassenlehrer durch die Erziehungsberechtigten spätestens nach zwei Tagen mitzuteilen; bei der Rückkehr zum Unterricht ist eine schriftliche Mitteilung eines Erziehungsberechtigten über Grund und Dauer des Versäumnisses vorzulegen. Falls erforderlich kann zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung angefordert werden.

Für das Fach **Sport** gilt eine gesonderte Regelung.

II. Der Unterricht

1. Das Schulgrundstück soll in der Regel nicht früher als 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn (8:00 Uhr) betreten werden. Schüler, die früher als 20 Minuten vor Schulbeginn in der Schule eintreffen oder nach Unterrichtsschluss auf Verkehrsmittel warten müssen, steht der Aufenthaltsraum (B 006) zur Verfügung.
2. Ab 7:40 Uhr können sich die Schüler außer auf den Pausenhöfen auch im Flurbereich des Erdgeschosses des Hauptgebäudes (Platz vor der Haupttreppe bis zur Feuertür an Raum B 007) und vor dem Lehrerzimmer von Gebäude II aufhalten. Die Aufsicht beginnt um 7:40 Uhr.
3. Die Klassenräume werden um 7:55 Uhr geöffnet.
4. **Fahrräder** sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen und zu sichern.
5. **Mopeds und Motorräder** der Schüler dürfen auf dem vorderen Schulhof links an der Gebäudewand, Kraftfahrzeuge der Schüler dürfen auf dem Schulgelände nicht abgestellt werden.

6. Der **Unterricht** beginnt und schließt **pünktlich**. Die Schüler gehen nach den akustischen bzw. optischen Signalen in ihre Klassen oder zu den Fachräumen bzw. der Turnhalle. Das Betreten der Fachräume und der Sporthalle ist allen Schülern nur in Gegenwart der Fachlehrkräfte gestattet.
7. Die Schüler haben sich so zu verhalten, dass der Unterricht nicht gestört wird. Darüber hinaus wird eine dem Unterricht **angemessene Einstellung** erwartet. Diese kommt z. B. darin zum Ausdruck, dass im Unterricht grundsätzlich keine Kopfbedeckung getragen wird und sowohl das Essen als auch das Kauen von Kaugummi unterbleibt. In den naturwissenschaftlichen Fachräumen besteht aus Sicherheitsgründen ein generelles Verbot der Nahrungsaufnahme. In Klassenräumen ist das Trinken von Wasser und ungesüßtem Tee **mit Erlaubnis** der unterrichtenden Lehrkraft in angemessenem Rahmen erlaubt.
8. **Nach Unterrichtsschluss** sind die Räume in ordentlichem Zustand zu verlassen. Die **Ablagen** unter den Tischen sind zu **leeren**. Die **Stühle** sind **hochzustellen** und **alle Fenster** zu **schließen**. Dafür ist ein von der Klassenleitung eingeteilter Ordnungsdienst verantwortlich.
9. Eine **Ausschmückung der Klassenräume** wird ausdrücklich gefördert. Beschädigungen sind zu vermeiden. Es dürfen aber keine Darstellungen ausgehängt werden, die gewaltverherrlichend, diskriminierend, volksverhetzend, sexistisch oder sittenwidrig sind, kommerzielle Werbung zum Ziel haben oder gegen Regeln des guten Geschmacks verstoßen. Diese Vorgaben werden vom Klassenleiter überprüft. In Zweifelsfällen kann ein Verbindungslehrer zur Vermittlung angerufen werden. Die letzte Entscheidung hat die Schulleitung.

III. Pausen

1. In den **großen Pausen** begeben sich alle Schüler der Jahrgangsstufen 5 - 9 in den Schulhof (für die Jahrgangsstufen 5 - 7: Hof von Gebäude II, für die Jahrgangsstufen 8 - 9: hinterer Schulhof des Hauptgebäudes; für die Jahrgangsstufen 10 - 12: vorderer Hof des Hauptgebäudes – Seite des Aulatrakts). Auch der Flurbereich des Erdgeschosses (s. II.1) im Hauptgebäude gilt als Pausenraum. Für Regenspauzen ergeht eine besondere Regelung durch die Gesamtkonferenz.
2. Schüler der Oberstufe können grundsätzlich in ihren Klassenräumen bleiben, sofern es sich nicht um Fachräume handelt.
3. Schüler der **Sekundarstufe I** haben in der Regel keine Genehmigung, das Schulgelände zu verlassen. Die Gesamtkonferenz hat den Schülern der Oberstufe auf Widerruf die Erlaubnis erteilt, das Schulgelände zu verlassen. Das Sportplatzgelände an Gebäude II kann in bestimmten Pausen unter Aufsicht und in bestimmten Bereichen als Pausenhof geöffnet werden.
4. Die **Lehrkraft verlässt** den Klassenraum **zuletzt** und **schließt** ihn **ab**. Die Räume werden am Ende der Pause von der aufsichtführenden Lehrkraft wieder geöffnet. **Kurzpausen** von 5 Minuten dienen ggf. nur dem Wechsel des Unterrichtsraumes; die Schülerinnen und Schüler bleiben im Übrigen in ihren Klassenräumen.
5. Das **Rauchen** ist in den Schulgebäuden und im Schulgelände untersagt.

6. Auf den Fluren und im Hof muss **alles unterbleiben**, was zu **Unfällen** und zu **Sachbeschädigungen** führen kann.
7. Die Schule, sämtliche Einrichtungen und Anlagen sind in **ordentlichem Zustand** zu halten. Abfälle gehören in die Papierkörbe. Besprühen, Beschriften oder sonstiges Beschädigen von Mobiliar oder Wänden ist untersagt und wird ggf. strafrechtlich verfolgt. Ein **Ordnungsdienst** sorgt für die Sauberkeit der Unterrichtsräume, des Gebäudes und der Anlagen. Die Organisation des Ordnungsdienstes wird durch die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schülerrat geregelt.
8. Der Aufenthalt im **Eingangsbereich des Neubaus** ist in den Pausen nur den Schülern gestattet, die selbst am Kiosk einkaufen wollen und sich in einer geordneten Warteschlange hinten anstellen. Nach dem Kauf ist sofort der Pausenbereich aufzusuchen. Drängelnde Schüler gefährden andere und erschweren den Verkauf. Sie sind in der aktuellen Pause aus dem Eingangsbereich zu verweisen und können in schwereren Fällen bis auf weiteres vom Kauf am Kiosk ausgeschlossen werden. Der Klassenleiter ist zu informieren und entscheidet über Dauer und zusätzliche Maßnahmen.
9. **Warme Speisen**, die von außen in die Schule gebracht werden, dürfen nur im Aufenthaltsraum B 006 des Altbaus verzehrt werden.

IV. Verlassen des Schulgeländes

1. **Verlassen Schüler** das Schulgelände, entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung tragen ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
2. Schülern der **Oberstufe** ist es freigestellt, das Schulgelände in Zwischenstunden zu verlassen.
3. Der **Bürgersteig** vor der Schule und der jeweilige Eingangsbereich sowie die **Treppen** sind für den Passantenverkehr freizuhalten.
4. Schüler der Sekundarstufe I dürfen in **Zwischenstunden** das Schulgelände verlassen, wenn die Erziehungsberechtigten dies im Einzelfall, d.h. jeweils **für einen bestimmten Tag, schriftlich** beantragen. Die Genehmigung erteilt die Klassenleitung durch Sichtvermerk auf dem Antrag.
5. In der **Mittagspause** gilt die Genehmigung zum Verlassen des Schulgeländes für alle Jahrgangsstufen grundsätzlich als erteilt, sofern eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten mitgeführt wird.
6. Schüler der Jahrgangsstufen **5 bis 7** dürfen auf **direktem Wege** zwischen den Gebäuden wechseln
 - a. **ohne Aufsicht und Genehmigung einer Lehrkraft** beim notwendigen Wechsel zum Unterricht im jeweils anderen Gebäude
 - b. **ohne Aufsicht und mit Genehmigung einer Lehrkraft** bei schulisch notwendigen Besorgungen oder Erledigungen (Bücherei, Sekretariat usw.).
7. **Schüler des Neubaus** müssen die **Mittagspause** im Neubau verbringen, es sei denn sie gehen geführt zum Mittagessen oder nehmen Essen in der Cafeteria 106/107 des Altbaus ein oder können eine vom Klassenleiter gegengezeichnete schriftliche Erlaubnis der Eltern zum Verlassen des Schulgeländes vorweisen.

V. Beaufsichtigung der Schüler im Schulgelände

1. Jede Lehrkraft nimmt auf dem Schulgelände grundsätzlich die **Aufsichtspflicht** wahr. Durch besonderen Plan sind vor Unterrichtsbeginn und während der großen Pausen zusätzliche Aufsichten eingeteilt.
2. Erscheint eine **Lehrkraft nicht pünktlich** zum Unterricht, so melden die Schüler der jeweiligen Klasse dies nach 5 Minuten im Sekretariat.
3. **Ab Klasse 9** kann sich, sofern nicht besondere Gefährdungen zu erwarten sind, die Aufsicht auf allgemeine Verhaltensanordnungen und deren gelegentlich Überprüfung beschränken.
4. Eine **Aufsicht ist stets erforderlich** beim Unterricht in naturwissenschaftlichen und technischen Fächern, im Fach Sport und bei Schulveranstaltungen, die mit besonderer Gefährdung verbunden sind.
5. Bei Schülern der **Oberstufe** sowie bei volljährigen Schülern erstreckt sich die Aufsichtspflicht nur auf die in Ziffer 4 genannten Fälle.
6. Die Nutzung von **Handys und elektronischen Geräten**, die zur Kommunikation, Wiedergabe und Aufzeichnung dienen, ist für nicht den Unterricht betreffende Zwecke auf dem Schulgelände der Leibnizschule grundsätzlich untersagt. Sie sind ausgeschaltet in der Tasche aufzubewahren. In Notfällen können Ausnahmegenehmigungen für Mobiltelefonate durch das schulische Personal erteilt werden.
7. In besonders **ausgewiesenen Räumen** ist zu vorgegebenen Zeiten der Gebrauch oben genannter Geräte mit Ausnahme von Mobilfunkgeräten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jedoch erlaubt, solange Andere nicht gestört oder beeinträchtigt werden.
8. Feuerwerkskörper, Waffen und andere **gefährliche Gegenstände** dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Ebenso sind Skateboards u. ä. nicht erlaubt. Der Besitz von **Drogen** und der Umgang mit ihnen sind strafbar und können zur Verweisung von der Schule führen.

VI. Verhalten bei Alarm

Bei **Feueralarmzeichen** verlassen die Schüler das Gebäude auf den angegebenen Fluchtwegen und begeben sich zu den vorgesehenen Sammelplätzen. Fenster und Türen sind zu schließen (**nicht abschließen**). Die jeweilige Lehrkraft stellt anhand des Klassenbuchs die Vollzähligkeit fest und veranlasst eine Meldung bei der Schulleitung (Hauptgebäude: im allgemeinen Ecke Georg-August-Straße / Eckernfördestraße; Gebäude II: Sportplatz am Eingang zum Kunstrasenplatz).

VII. Schule und Elternhaus

Die Schule legt Wert auf einen engen **pädagogischen Kontakt** mit dem Elternhaus.

Für Auskünfte und Beratungen stehen die Lehrkräfte in ihren Sprechstunden oder zu besonders vereinbarten Terminen zur Verfügung. Auf die Sprechzeiten ist zu achten,

damit Störungen des Unterrichts unterbleiben. Um längere Wartezeiten zu vermeiden, wird vorherige Anmeldung empfohlen.

VIII. Inkrafttreten

Diese Schul- und Hausordnung wurde von der Gesamtkonferenz am 05.07.1993 beschlossen; die Zustimmung des Schulelternbeirats erfolgte am 20.07.1993, die der Schülervvertretung am 15.07.1993. Sie tritt am 01.08.1993 in Kraft.

Nach Anhörung der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats wurde sie zuletzt durch Beschluss der Schulkonferenz am 16.10.2014 geändert.

..... Klasse der Leibnizschule
Name des Schülers

Erklärung zur Schul- und Hausordnung der Leibnizschule

Ich habe die Schul- und Hausordnung der Leibnizschule erhalten.

Vom Inhalt habe ich Kenntnis genommen und ich erkenne die Schul- und Hausordnung an.

Datum:

.....
Unterschrift des Schülers

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten